

447/AB
Bundesministerium vom 20.02.2020 zu 427/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-SY.4.40.09/0002-IV.4/2019

Wien, am 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2019 unter der Zl. 427/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführung österreichischer Minderjähriger aus den Lagern im Gebiet der kurdischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist Ihnen bekannt, ob sich zur Zeit Österreicherinnen und/oder deren Kinder im Lager Al-Hol aufhalten, in dem die Syrischen Demokratischen Kräfte Angehörige von IS-Kämpfern festhalten?
 Wenn ja, von wie vielen Personen wissen Sie einigermaßen sicher Bescheid, dass sie sich dort aufhalten?*

*In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?
 Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?*

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen oder deren Angehörigen in Österreich?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, von wie vielen Personen vermuten Sie, dass sie sich dort aufhalten?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?

Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

- *Ist Ihnen bekannt, ob sich zur Zeit Österreicherinnen und/oder deren Kinder im Lager Roj aufhalten, in dem die Syrischen Demokratischen Kräfte Angehörige von IS-Kämpfern festhalten?*

Wenn ja, von wie vielen Personen wissen Sie einigermaßen sicher Bescheid, dass sie sich dort aufhalten?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?

Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, von wie vielen Personen vermuten Sie, dass sie sich dort aufhalten?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?

Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

- *Ist Ihnen bekannt, ob sich zur Zeit Österreicherinnen und/oder deren Kinder im Lager Ain Issa aufhalten, in dem die Syrischen Demokratischen Kräfte Angehörige von IS-Kämpfern festhalten?*

Wenn ja, von wie vielen Personen wissen Sie einigermaßen sicher Bescheid, dass sie sich dort aufhalten?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?

Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, von wie vielen Personen vermuten Sie, dass sie sich dort aufhalten?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen diese Personen zueinander und welchen Geschlechts und Alters (auch ungefähre Angaben) sind sie?

Seit wann befinden sich diese Personen in diesen Lagern?

Haben Sie Kontakt mit diesen Personen?

Wenn ja, über welche Stellen und wie oft?

Wenn ja, wie ist der physische und psychische Zustand dieser Personen?

Wenn ja, ist Ihnen bekannt, ob diese Personen eine Rückkehr nach Österreich wünschen?

Wenn nein, warum nicht?

- *Ist Ihnen bekannt ob und wie viele österreichische Staatsbürger als ehemalige IS-Kämpfer in einem der Gefängnisse der Syrischen Demokratischen Kräfte festgehalten werden?*

Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, welchen Alters sind diese und aus welchen Bundesländern kommen sie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Anzahl österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Angehörige von IS-Kämpfern sind und sich in Lagern und/oder Gefängnissen in Nordostsyrien befinden, ist, gemessen an der Gesamtanzahl der dort Festgehaltenen, so gering, dass die Angabe selbst allgemeiner personenbezogener Daten wie Geschlecht, Alter, Verwandtschaftsverhältnis oder Aufenthaltsdauer eine Rückidentifizierung ermöglichen und somit die Sicherheit der Betroffenen gefährden würde. Eine völlige Pseudonymisierung ist daher im Interesse der Betroffenen unbedingt erforderlich. Da im Krisengebiet keine österreichischen Konsularbehörden tätig sind, erfolgt die Kontaktaufnahme im Weg der internationalen humanitären Organisationen, die für die Versorgung dieser Personen zuständig und vor Ort in den Lagern tätig sind. Der Zustand der betroffenen Personen wird von den internationalen humanitären Organisationen vor Ort derzeit als zufriedenstellend beschrieben. Sobald ein Kontakt mit den betroffenen Personen hergestellt wird, wird auch deren Rückkehrwunsch abgefragt. Soweit Angehörige in Österreich bekannt sind, steht das Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) auch mit ihnen in Kontakt.

Zu den Fragen 5, 9 und 10:

- *Gibt es unter den in Punkt 1), 2), 3) und 4) genannten Personen welche, die in Österreich, Syrien oder einem anderen Land einer Straftat bezichtigt werden?*
 - Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und welche Straftat wird ihnen jeweils vorgeworfen?*
 - Wenn ja, gibt es Pläne, diese Personen in Österreich vor Gericht zu stellen?*
 - Wenn ja, wie sollen diese Personen physisch vor ein österreichisches Gericht gebracht werden?*
 - Wenn ja, ist diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens für die Sicherstellung von Beweisen für die Prozesse gegen IS-Angehörige geplant?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Sollten es Sicherheitsbedenken bei der Rückführung jener Personen sein, die einem etwaigen Prozess in Österreich im Wege stehen, würden Sie dann einen solchen in die Wege leiten, sobald diese Bedenken nicht mehr gegeben sind?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es unter den in Punkt 1), 2), 3) und 4) genannten Personen welche, die in KEINEM Land einer Straftat bezichtigt werden?*
 - Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich (bitte sofern möglich um Angabe des Geschlechts und des Alters)?*
- *Beabsichtigt das Außenministerium, die unter Punkt 9a. genannten Personen nach Österreich zurückzuholen?*

Wenn ja, wie sieht der genaue Plan zur Rückholung dieser Personen aus (bitte um Auflistung der einzelnen Schritte)?

Wenn ja, in welchem Zeitraum beabsichtigen Sie, diese Schritte umzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Sofern es aus Sicht des Außenministeriums die Sicherheitssituation in Nordsyrien ist, die gegen eine wie oben skizzierte Rückholung spricht - haben Sie bei Ihren internen Überlegungen auch jene Option in Erwägung gezogen, derer sich zur Zeit Länder wie Großbritannien oder Deutschland bedienen d.h. jene Personen, die sie aus Lagern rückführen wollen am Grenzübergang Semalka durch österreichische behördliche Organe in Empfang zu nehmen und über Erbil auszufliegen?

Wenn ja, was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, es den oben erwähnten Ländern gleich zu tun?

Wenn nein, warum nicht?

In den meinem Ressort bekannten Fällen liegen gegen die betroffenen erwachsenen Personen Festnahmeanordnungen in Österreich vor. Im Fall der Rückholung nach Österreich ist daher eine enge Abstimmung mit den Sicherheits- und Justizbehörden erforderlich. Fragen zur Strafverfolgung selbst fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA. Die Frage der Rückkehr von österreichischen Staatsbürgern stellt sich in jenen Fällen, in denen ein konkreter Rückkehrwille geäußert wurde.

Zur Sicherstellung von Beweisen von in Syrien begangenen schweren Verbrechen wurde 2016 von der VN-Generalversammlung der „International, Impartial and Independent Mechanism“ (IIIM) errichtet. Österreich setzt sich traditionell gegen die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechtes und der Menschenrechte ein. Um auch eine Strafverfolgung der schweren Verbrechen in den Kämpfen in Syrien vor dem Internationalen Strafgerichtshof, einem Sondertribunal oder nationalen Gerichten sicherzustellen, hat Österreich die Arbeit des IIIM im Jahr 2019 mit Euro 250.000,- aus dem Auslandskatastrophenfonds unterstützt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Der deutsche Außenminister Heiko Maas hat bereits im Sommer mit dem Hinweis auf die für Kinder gänzlich ungeeigneten Lebensbedingungen in den kurdisch-syrischen Gefangenengelagern und dem Argument, dass Kinder nicht für die Taten ihrer Eltern verantwortlich gemacht werden können, damit begonnen, Kinder von deutschen StaatsbürgerInnen nach Deutschland rückzuführen. Sofern aus rechtlichen Gründen nicht anders möglich, werden auch Elternteile, die einer Straftat bezichtigt werden, mit nach Deutschland rückgeführt und dort vor Gericht gestellt. Planen sie eine ähnliche Initiative auch für jene Kinder mit einem österreichischen Elternteil?*

Wenn ja, wie sieht der genaue Plan zur Rückholung dieser Personen aus (bitte um Auflistung der einzelnen Schritte)?

Wenn ja, in welchem Zeitraum beabsichtigen Sie, diese Schritte umzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Sofern es aus Sicht des Außenministeriums die Sicherheitssituation in Nordsyrien ist, die gegen eine wie oben skizzierte Rückholung spricht - haben Sie bei Ihren internen Überlegungen auch jene Option in Erwägung gezogen, derer sich zur Zeit Länder wie Großbritannien oder Deutschland bedienen, d.h. jene Personen, die sie aus Lagern rückführen wollen am Grenzübergang Semalka durch österreichische behördliche Organe in Empfang zu nehmen und über Erbil auszufliegen?

Wenn ja, was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, es den oben erwähnten Ländern gleich zu tun?

Wenn nein, warum nicht?

- *Falls Frage 6c. mit "nein" beantwortet wurde, welche längerfristige Strategie und Pläne verfolgen Sie zur Rückholung der betroffenen österreichischen Kinder und wie verträgt sich ein Verbleib der Kinder in den Lagern mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, insbesondere Artikel 1 und 2?*

Die Wahrung des Kindeswohls hat oberste Priorität, insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen. Deswegen wurden in einem ersten Schritt die in Syrien befindlichen Waisenkinder, deren österreichische Abstammung mittels eines DNA-Tests festgestellt worden und deren Obsorge gerichtlich geklärt war, zurückgeholt. Hinsichtlich der Kinder mit Müttern gilt, dass sie nicht gegen den Willen ihrer Mütter von diesen getrennt werden können. Sofern die Mütter für sich und ihre Kinder einen Rückkehrwunsch äußern, wird die Prüfung der Möglichkeit zur Rückführung in jedem konkreten Einzelfall in Angriff genommen. Hinsichtlich der logistischen Fragen der Rückholung können aus Gründen der Wahrung der Sicherheit der beteiligten Personen und Stellen keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 8:

- *Gab es Angebote von humanitären oder anderen Organisationen bzw. Gruppen, die österreichischen Minderjährigen und eventuell auch deren Mütter aus den Lagern an einen Übergabeort zu bringen?*

Wenn ja, warum wurde(n) diese(s) Angebot(e) nicht angenommen?

Die Möglichkeit einer Übergabe durch internationale humanitäre Organisationen wurde mit diesen eingehend erörtert. Diese konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden, da aufgrund der lokalen Umstände diese Vorgangsweise in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Für Syrien gilt aufgrund des Risikos verbunden mit den bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Teilen des Landes eine Reisewarnung der Stufe 6, sodass davor ausdrücklich gewarnt wird, in das Krisengebiet zu reisen. Im Fall der Mitnahme von Erwachsenen, gegen die Festnahmeanordnungen ergangen sind, besteht darüber hinaus aufgrund des von diesen

Personen möglicherweise ausgehenden Gefahrenpotentials ein erhebliches Sicherheits- und Fluchtrisiko. Eine Unterstützung durch private österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Vereine wäre daher aus Sicht des BMEIA mit einem nicht vertretbaren Risiko verbunden.

Zu Frage 11

- *Wie oft kam seit der Einführung des Konsulargesetzes im April 2019 in der Behandlung der unter Punkt 1). 2). 3) und 4) genannten Personen § 3 Abs. 4 Z. 5 KonsG zur Anwendung und auf welche Personen traf dies konkret zu?*

Bei allen Rückführungen aus Syrien, die Personen betreffen, gegen die eine Festnahmeanordnung besteht, ist eine Abwägung gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 5 und Abs. 5 Konsulargesetz (KonsG) durchzuführen.

Zu Frage 12

- *Durch die Angriffe der türkischen Armee auf die Syrischen Demokratischen Kräfte seit Oktober 2019 sind einige IS-Kämpfer aus Gefängnissen der Syrischen Demokratischen Kräfte entkommen sowie Frauen und Kinder von IS-Angehörigenlagers bei Ain Issa. Ist Ihnen bekannt, ob dabei auch österreichische Staatsangehörige entkommen konnten?*

Das BMEIA steht mit den verschiedensten Stellen, die in der Region tätig sind, in Kontakt. Es liegen dazu jedoch keine gesicherten Informationen vor.

Zu Frage 13:

- *Im Inneren des Lagers Al-Hol herrscht de facto weiter die Ordnung des IS. Welche Strategie verfolgen Sie, um eine weitere Radikalisierung der österreichischen Insassen zu verhindern und damit, für den Fall, dass diese eines Tages auf die eine oder andere Art und Weise zurückkehren, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden?*

Die Frage der Deradikalisierung fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Im Bereich interkultureller und interreligiöser Dialog flankiert das BMEIA jedoch entsprechende Maßnahmen der zuständigen Fachressorts.

Zu Frage 14:

- *Trägt die österreichische Bundesregierung zu den Kosten bei, die der kurdischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens durch die Bewachung und Versorgung der unter anderem auch österreichischen Staatsbürgerinnen entstehen?*

Österreich hat 2019 die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in den Flüchtlingslagern Nordostsyriens mit insgesamt Euro 1 Mio. aus dem Auslandskatastrophenfonds (AKF) unterstützt. Das IKRK trägt zur Basisversorgung der Flüchtlinge bei, die medizinische Versorgung wird durch die WHO unterstützt.

Mag. Alexander Schallenberg

